

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

43. Verordnung vom 17.10.1837 publ. 21.10.1837

mit der eines andern Wehrpflichtigen vertauscht haben, (§. 64.) im Einstellungstermine eine Summe von 20 Rthlr. Gold für den Invalidenfonds an das Militair-Collegium baar einzuzahlen. (§. 68.)

6) Diejenigen am 1. Mai 1838. in Dienst tretenden Dienstpflichtigen dagegen, welche es vorziehen, durch das Militair-Collegium einen Stellvertreter für sich stellen zu lassen, (§. 59. Ziffer 1.) haben ihr desfälliges Gesuch spätestens am 1. Januar 1838. beim Militair-Collegium einzubringen (§. 64.) demnächst im Einstellungstermine die Gratificationssumme von 180 Rthlr. Gold (§. 61.) und die Abgabe an den Invalidenfonds von 20 Rthlr. Gold (§. 68.) beim Militair-Collegium baar einzuzahlen.

43) Bekanntmachung der Postdirection vom 17. Oct. publ. den 21. Oct. 1837.

Der Botengang zwischen Rastede und Wiefelstede wird vom 1. Nov. d. S. an dahin verändert werden, daß der Postbote nicht mehr Dienstag und Freitag Morgens 8 Uhr, sondern Mittwochen und Sonnabend Vormittags, nach Ankunft der Reitpost von Oldenburg, aus Rastede abgehen und Nachmittags dahin zurückkehren wird.

Veränderung  
des Botengangs  
zwischen Rastede  
und Wiefelstede.

II.

III.

IV.

V.

